



Antrag

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VII/2020/01089**
Datum: 04.03.2020
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto:
Verfasser:
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	25.03.2020 24.06.2020	öffentlich Entscheidung

Betreff: Antrag der AfD-Stadtratsfraktion zur Hundesteuerbefreiung

Beschlussvorschlag:

Die Hundesteuersatzung der Stadt Halle wird im § 4 Absatz 3 wie folgt geändert:

„Bei Übernahme eines oder mehrerer Hunde aus dem Tierheim der Stadt Halle (Saale) erhält der Halter für jeden dieser Hunde eine Steuerbefreiung von drei Jahren. Dies gilt nicht für Hunde im Sinne von § 3 Abs. 3 bis 5.“

gez. A. Raue
Fraktionsvorsitzender der AfD-Stadtratsfraktion

Begründung:

Nach der bisherigen Regelung wird für Hunde, die von dem Hundehalter aus dem Tierheim Halle (Saale) erworben wurden, eine Steuerbefreiung für ein Jahr gewährt. Nach Ablauf des steuerfreien Jahres wird für Hunde aus dem Hallenser Tierheim die Steuer nach dem Steuersatz für den Ersthund angesetzt.

Durch die zeitliche Ausweitung der bestehenden Regelung zur Steuerbefreiung auf drei Jahre möchte die AfD-Stadtratsfraktion den Anreiz zum Erwerb eines Hundes aus dem Tierheim erhöhen und dem Tierheim helfen, Kosten, beispielsweise für Pflege und Tierarztbesuche, einzusparen.

Neben finanziellen Erwägungen steht für die AfD-Stadtratsfraktion natürlich das Wohl der Tiere an erster Stelle.

Jeder Hund hat es verdient eine liebevolle Familie mit individuellem Zuhause zu finden. Die Attraktivierung der Vermittlung eines Hundes aus dem Tierheim führt außerdem dazu, dass Anreize gesetzt werden, den Bestand an Hunden in der Stadt beizubehalten, statt ihn unnötig zu erhöhen.

Tiere, die erfolgreich vermittelt werden, müssen nicht erst beim Züchter neu gekauft werden.



Stadt Halle (Saale)
Geschäftsbereich
Finanzen und Personal

26. März 2020

Sitzung des Stadtrates am 25.03.2020
Antrag der AfD-Stadtratsfraktion zur Hundesteuerbefreiung
Vorlagen-Nummer: VII/2020/01089
TOP: 9.12

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verwaltung empfiehlt, den Antrag abzulehnen.

Begründung:

Derzeit gilt nach § 4 Abs. 3 der Hundesteuersatzung der Stadt Halle (Saale) für die Übernahme eines oder mehrerer Hunde aus dem Tierheim der Stadt Halle (Saale) eine Befreiung von der Hundesteuerpflicht von einem Jahr.

Grund für diese Regelung war in erster Linie eine Entlastungswirkung für das städtische Tierheim.

Nach den bisherigen Erfahrungen ist festzustellen, dass die Wirkung der Steuerbefreiung nicht dazu beigetragen hat, die Hundehalter zu überzeugen, Hunde aus dem Tierheim der Stadt Halle (Saale) zu erwerben. Im Steuerjahr 2019 wurden 14 Hunde aus dem Tierheim der Stadt Halle (Saale) angemeldet.

Des Weiteren wollen die meisten Hundebesitzer einen Hund von einem Züchter erwerben. Zudem ist die Tendenz nachweislich, dass Hunde aus dem Ausland vermittelt werden.

Der Effekt der Entlastung der Tierheime auf Grund der Steuerbefreiung ist nicht gegeben.

Egbert Geier
Bürgermeister